



Abstinenz:

Die verantwortungsbewusste Gestaltung der therapeutischen Beziehung

Mareke de Brito Santos-Dodt

November 2016

Das Abstinenz-Gebot steht im Kontext der allgemeinen Pflichten und Berufsausübung lege artis (§ 4 und Abschnitt II der Berufsordnung).

Der Begriff der Abstinenz hat sich als Oberbegriff etabliert für die Verpflichtung, die Vertrauensbeziehung zwischen Patient/Klient und Therapeut nicht auszunutzen bzw. nicht zu missbrauchen. Aus der Perspektive psychotherapeutischer Professionalität klingt dies ganz einfach und selbstverständlich. Die inhaltliche Bedeutung dieser Verpflichtung ist allerdings weitreichend: die Einhaltung der Abstinenz ist eine grundlegende Voraussetzung für das Gelingen von Psychotherapie.

Die Berufsordnung der LPK gibt dazu im § 8 folgende Vorgaben:

§ 8 Abstinenz

- (1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Arbeitsbeziehungen zu ihren Patienten und deren Partner und Angehörigen professionell zum Wohl ihrer Patienten unter dem Aspekt der psychotherapeutischen Erfordernisse zu gestalten. Sie berücksichtigen dabei ihre besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber den sich ihnen anvertrauenden Patienten und ihrem persönlichen Umfeld.
- (2) Psychotherapeuten dürfen die aus der psychotherapeutischen Arbeit erwachsende Vertrauensbeziehung zum Patienten und seinem persönlichen Umfeld nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder wirtschaftlicher Interessen ausnutzen. Das Annehmen von Geschenken ist nur zulässig, solange diese den Charakter von kleinen Aufmerksamkeiten behalten.
- (3) Jegliche sexuelle Kontakte zwischen Psychotherapeuten und Patienten sind unzulässig.
- (4) Die Verpflichtungen zur Abstinenz nach den Absätzen 2 und 3 gelten auch für die Zeit nach Beendigung der Therapie solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. Innerhalb eines Jahres



nach Abschluss der Behandlung ist das Fortbestehen einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderleglich zu vermuten.

- (5) Die Verpflichtung zur abstinenter Haltung nach den Absätzen 2 bis 4 erstrecken sich auch auf die Personen, die einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (6) Die Verantwortung für berufsethisch einwandfreies Verhalten trägt der behandelnde Psychotherapeut.

Die Bestimmungen des § 8 zielen insgesamt auf die Umsetzung des berufsethischen Prinzips der Nicht-Schädigung* ab (vgl. Birnbacher & Birnbacher, 2005).

Der normative Rahmen der Abstinenz-Regelung

Im Mittelpunkt steht die besondere Verantwortung des Therapeuten bei der Gestaltung der therapeutischen Beziehung:

- Der Therapeut trägt allein die Verantwortung: sein Verhalten gegenüber dem Patienten /Klienten und seinen Angehörigen muss berufsethisch einwandfrei sein, jederzeit den psychotherapeutischen Erfordernissen gerecht werden und sich am Wohle des Patienten orientieren. (Absatz 1 und 6).
- Der Therapeut ist sich seines Einflusses innerhalb der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung bewusst und darf das ihm entgegengebrachte Vertrauen nicht ausnutzen (Absatz 2).

Abstinenz, also persönliche Enthaltensamkeit ist ein wesentliches Merkmal der therapeutischen Beziehung, genauer der Haltung des Therapeuten seinem Patienten gegenüber. Die professionelle Haltung gebietet es, trotz der Nähe und Intimität, die im psychotherapeutischen Dialog entsteht, die Grenzen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung zu wahren und sorgfältig mit der Abhängigkeit des Patienten / Klienten vom Therapeuten umzugehen. Die Beziehung professionell zu gestalten, bedeutet jederzeit den therapeutischen Bearbeitungs- Fokus zu halten.

Die Grenzen der gegebenen psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung zu wahren, bedeutet konkret, den Patienten nicht zu instrumentalisieren, also nicht zu eigennützigen Zwecken zu benutzen, gleichgültig ob aus finanziellen, emotionalen, narzisstischen oder aus sexuellen Motiven. Grenzverletzungen schaden dem Patienten.

Werden z. B. Wünsche nach privaten, also über die psychotherapeutische Arbeit hinausgehenden Kontakten vom Patienten formuliert oder deutlich, ist darauf so einzugehen, dass diese innerhalb der Therapie bearbeitet werden. Sie sind also für das Vorankommen in der Therapie so zu nutzen, dass sie dem Wohle des Patienten dienen.

Schon das Eingehen auf den Wunsch nach privatem Kontakt bedeutet den Patienten in seiner Bedürftigkeit auszunutzen und den psychotherapeutisch relevanten Zugang zu den damit verbundenen Erfahrungen und Gefühlen zu kontaminieren.



Neben den emotionalen und narzisstischen Formen des Missbrauchs führt der sexuelle Missbrauch in der Psychotherapie zu den gravierendsten Schädigungen. Der sexuelle Missbrauch schadet dem Patienten und führt zum Scheitern des therapeutischen Prozesses.

Abstinenz im engeren Sinne der sexuellen Enthaltensamkeit ist folglich ein juristisch relevanter Teilaspekt des Abstinenz-Gebotes: die Unzulässigkeit sexueller Kontakte während der Therapie und auch nach Beendigung der Therapie wird explizit in § 8, Absatz 3 und 4 benannt.

Für den Patienten bedeutet die Annahme, dass innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Behandlung das Fortbestehen einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderlegbar zu vermuten ist, eine schützende Setzung. Im Falle eines zur Anzeige gebrachten sexuellen Missbrauchs schützt sie den/die Betroffene vor einer Begutachtung (zur Rechtsprechung siehe auch Psychotherapeuten-Journal 2/2005 und 4/2005).

Von Bedeutung ist auch, dass das Abstinenzgebot sich auch auf das persönliche Umfeld des Patienten und ihm nahestehende Personen bezieht (Absatz 1, 4 und 5). Private wie berufliche Kontakte im persönlichen Umfeld des Patienten, ob sie nun bereits vor Behandlungsbeginn bestehen oder im Behandlungsverlauf oder danach entstehen, sind mit großer Sorgfalt** zu gestalten. Dabei sind auch die Bestimmungen der Schweigepflicht (vgl. § 7) zu beachten.

Literatur: Birnbacher & Kottje-Birnbacher: Ethik in der Psychotherapie und der Psychotherapieausbildung. In: Senf, W. & Broda, M. (2005): Praxis der Psychotherapie. Ein integratives Lehrbuch. Stuttgart: Thieme, 749-757.

Anmerkungen

* Zentraler ethischer Grundsatz, der nicht nur in der Medizin und Ausübung der Heilkunde zum Tragen kommt: das „primum non nocere“ in seiner engen und speziell auch rechtlichen Interpretation verbietet es, anderen Schaden an Leib, Leben oder Eigentum zuzufügen oder solchen Risiken auszusetzen. Im Kontext der Psychotherapie wird es erweitert, in dem es jede Art von psychischer Schädigung verbietet.

** Das Prinzip des sorgfältigen Abwägens gilt für viele Einzelaspekte der Pflichten des Therapeuten zum Schutz und zum Wohl des Patienten. Es verweist damit auch auf Handlungsspielräume, die dem Psychotherapeuten in seiner verantwortlichen Berufsausübung gegeben sind. Entscheidungen, die nach sorgfältigem Abwägen getroffen werden, sind fachlich und ethisch begründet und können auch für andere nachvollziehbar erklärt werden. Es empfiehlt sich daher, dies in der Psychotherapie-Dokumentation schriftlich festzuhalten (vgl. auch § 11).